



Elisabeth-Selbert-Gesamtschule

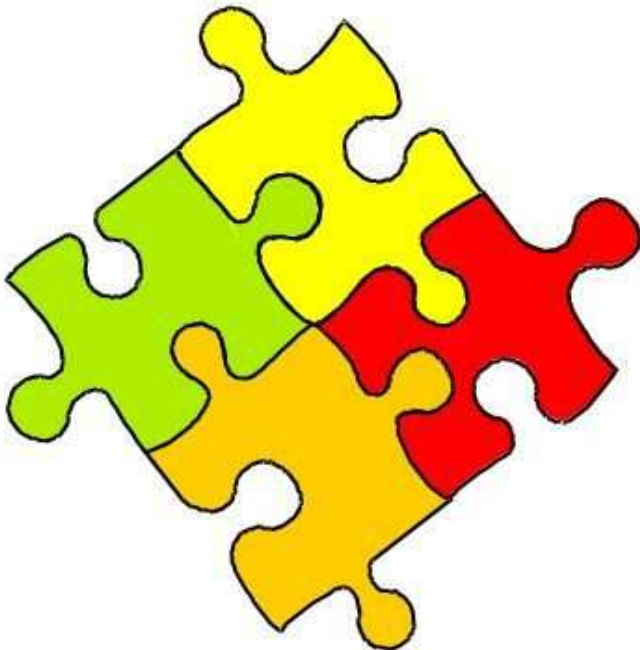
Schule der Stadt Bonn

Sekundarstufen I und II

Beratungsteam

Beratung

an der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

KONTAKT/KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

WEGWEISER IM UMGANG MIT PROBLEMEN

INDIVIDUELLE UNTERSTÜTZUNG

KOLLEGIALE BERATUNG

**UMGANG MIT VERSTÖSSEN
GEGEN DIE HAUSORDNUNG**

UMGANG MIT FEHLZEITEN

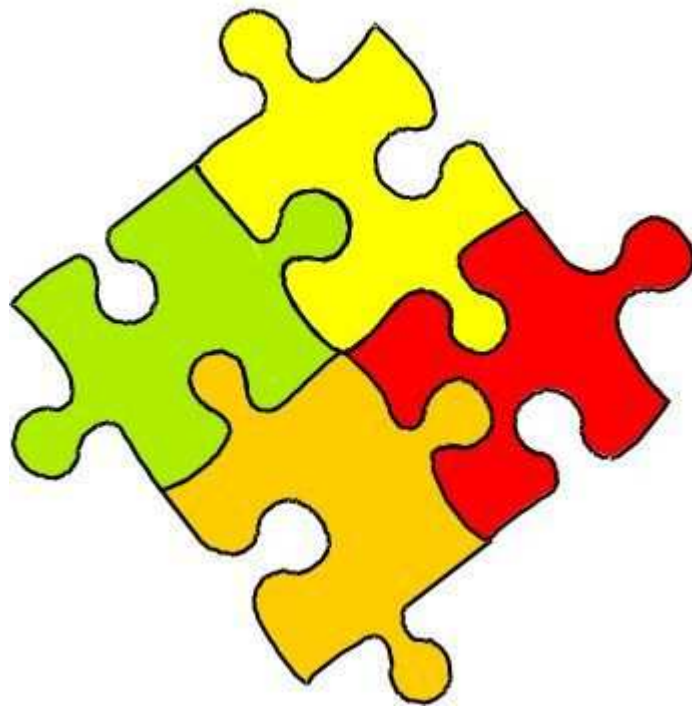
BuT

**ERZIEHERISCHE MASSNAHMEN,
DER SCHRIFTLICHE TADEL UND
ORDNUNGSMASSNAHMEN**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	
a) Beratungsarbeit an unserer Schule	4
b) Schaubild „Zusammenarbeit im Beratungsteam“	5
c) Legende und Bemerkung zur Schreibweise	6
2. Kontakt zum Beratungsteam	
a) Information	8
b) Meldepflichten	9
c) Kindeswohlgefährdung	10
3. Wegweiser im Umgang mit Probleme	23
4. Individuelle Unterstützung	
a) Sozialpädagogik	25
b) Beratungsarbeit	27
c) Sonderpädagogen	27
d) Trainingsraum	28
e) Beratung für Suchtprävention und sexuellen Missbrauch	28
f) Schüler helfen Schülern	28
g) Elternabende und Informationsveranstaltungen	28
5. Kollegiale Beratung	
a) Erzieherische Maßnahmen	31
b) Elterngespräche	31
6. Umgang mit Verstößen gegen die Hausordnung	
a) Leitbild	33
b) Hausordnung	34
c) Vorgehensweise bei Verstößen	37
d) Sonderfall Drogen	37
e) Klassenfahrten	38
f) Elternbrief	39
7. Umgang mit Fehlzeiten	43
8. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	45
9. Erzieherische Maßnahmen, der schriftliche Tadel und Ordnungsmaßnahmen	
a) Dokumentation und rechtliche Grundlagen	47
b) Was sind erzieherische Einwirkungen?	48
c) Der schriftliche Tadel und Ordnungsmaßnahmen	49
d) Schüler- und Elternpflichten	50
e) Formulare zur Dokumentation in der Akte	51

Allgemeine Information



a) Beratungsarbeit an unserer Schule

Das Beratungsteam unserer Schule besteht aus den Abteilungsleitern¹ der Jahrgänge 5-7 und 8-10, drei Beratungslehrern und zwei Sozialpädagogen.

Es nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beratung von Schülern bei schulischen, persönlichen und familiären Problemen
- Einzel- und Gruppenförderung zur Entfaltung sozialer und kognitiver Kompetenzen
- Streitschlichtung und Gewaltprävention
- Unterstützung von Eltern und Lehrern in schwierigen Situationen
- Kooperation mit außerschulischen Beratungsstellen
- Organisation von Schulprojekten zur Verbesserung des Sozial- und Lernklimas
- Unterstützung der Lehrer bei der Realisierung und Etablierung pädagogischer Konzepte

Für Schüler und Eltern besteht die Möglichkeit, auch per E-Mail unter

beratungsteam@esgbonn.de

einen ersten Kontakt aufzunehmen.

Die Beratung unterliegt selbstverständlich der Schweigepflicht.

Evelyn Weber
Abteilungsleiterin I
5.-7. Jahrgang
e.weber@esgbonn.de
Tel: 0228 77 7243

**Cornelia
Schenk-Heuser**
Abteilungsleiterin II
8.-10. Jahrgang
c.schenk@esgbonn.de
Tel: 0228 77 7548

Iris Oertel
Beratungslehrerin
i.oertel@esgbonn.de

Rainer Dickau
Beratungslehrer
r.dickau@esgbonn.de

Bernd Winter
Beratungslehrer
b.winter@esgbonn.de

Tel.: 0228 77 7549
(Kontaktaufnahme:
Sekretariat)

Lale Ersöz
Sozialpädagogin
Tel: 0228 77 7548
l.ersoetz@esgbonn.de

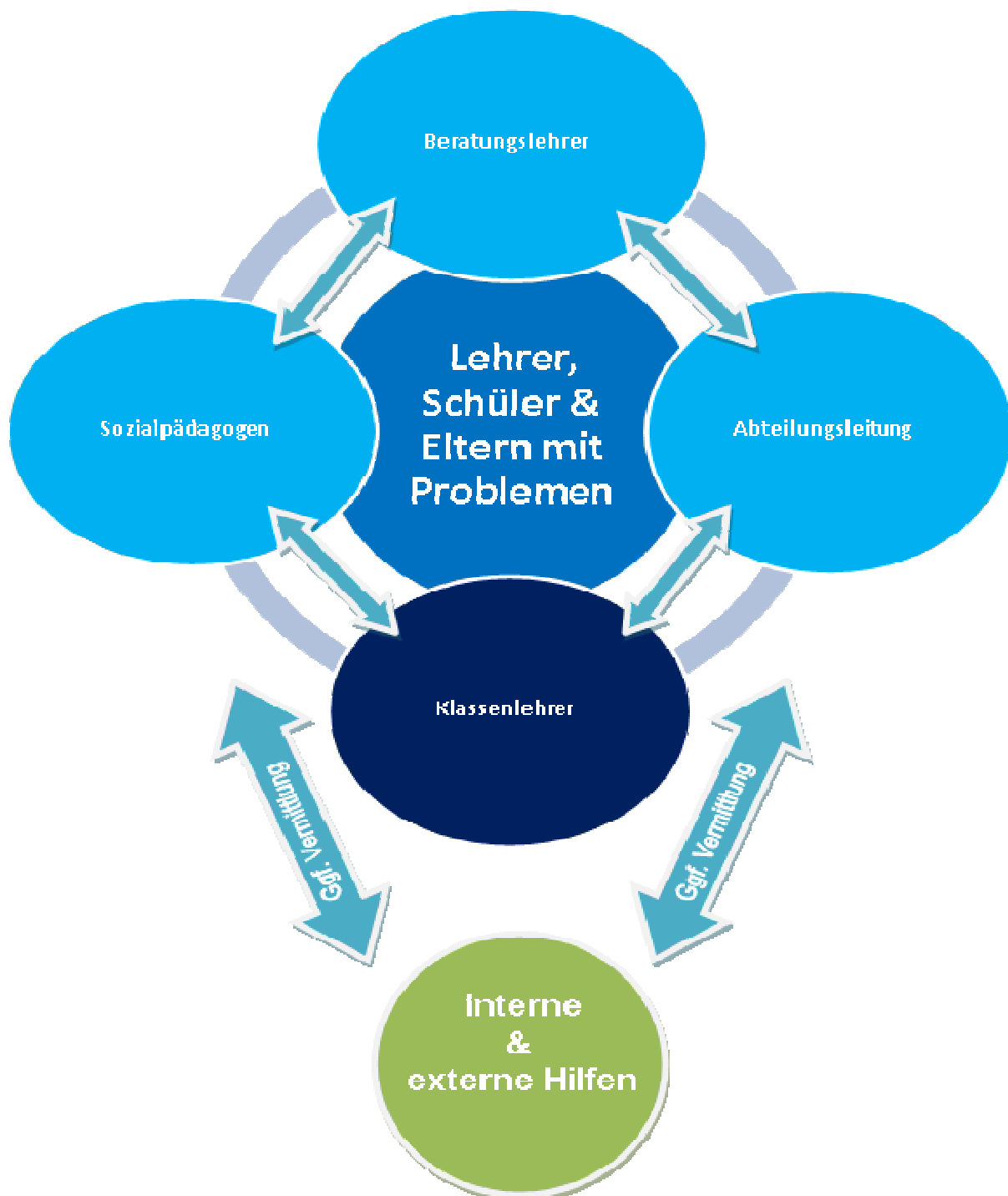
Maher Doukmak
Sozialpädagoge
Tel: 0228 77 7559
m.doukmak@esgbonn.de

1

Hinweis zur Verwendung des generischen Maskulinums in unserem Beratungskonzept: Das aus Gründen der besseren Lesbarkeit vornehmlich verwendete generische Maskulin schließt gleichermaßen weibliche und männliche Personen ein. Wenn also beispielsweise von Schülern oder Lehrern die Rede ist, sind damit auch die Schülerinnen und Lehrerinnen gemeint.

b)

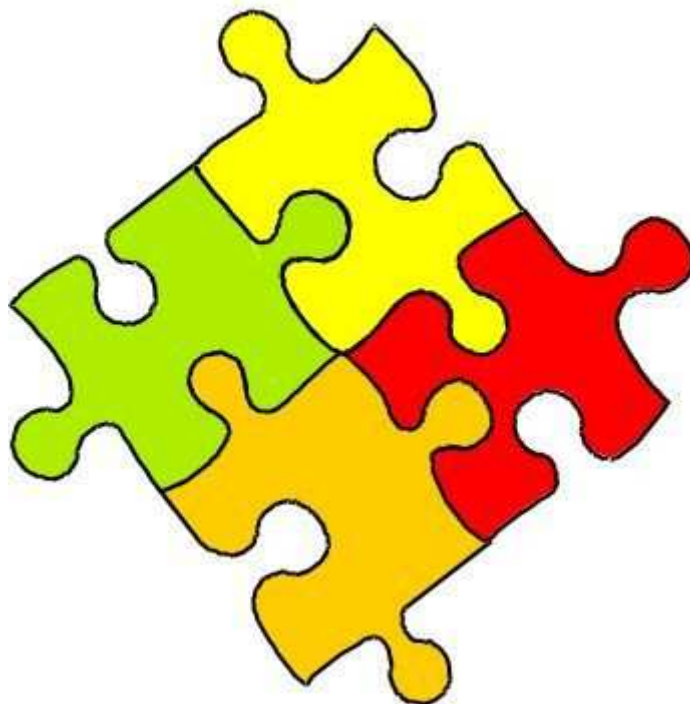
Zusammenarbeit im Beratungsteam



c) Legende:

DL	Didaktische Leitung	Ralf Wörmann
SL	Schulleitung	Andrea Frings
AL I	Abteilungsleitung I	Evelyn Weber
AL II	Abteilungsleitung II	Conny Schenk-Heuser
SP	Sozialpädagogen	Lale Ersöz Maher Doukma
BL	Beratungslehrer	Iris Oertel Rainer Dickau Bernd Winter Susanne Hatzfeld
StuBO	Berufswahlvorbereitung	Martina Zöllner Esther Reuter- Hlubek
KL	Klassenlehrer	
FL	Fachlehrer	

Kontakt zum Beratungsteam



Information

Meldepflichten

Kindeswohlgefährdung

a) Information

Das Beratungsteam trifft sich wöchentlich zur Fallbesprechung und –verteilung. Es besteht aus den Abteilungsleiterinnen I (Evelyn Weber) und II (Conny Schenk-Heuser), den Beratungslehrern (Iris Oertel, Rainer Dickau, Bernd Winter, Susanne Hatzfeld) sowie aus den Sozialpädagogen (Lale Ersöz, Maher Doukmak). Außerdem leitet der Didaktische Leiter (Ralf Wörmann) die wöchentlichen Sitzungen.

Wie kann man Kontakt zum Beratungsteam aufnehmen?

Kollegen, die einen Beratungswunsch haben, können jedes Mitglied des Beratungsteams ansprechen bzw. per Dienstmail kontaktieren.

Die Beratungswünsche werden im Beratungsteam besprochen und verteilt. Es werden weiterhin Absprachen getroffen, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Wenn ein Klassenlehrer Beratungsbedarf von einem bestimmten Mitglied des Beratungsteams wünscht, wird dieser Wunsch respektiert.

Was passiert dann?

Derjenige, der den Fall bearbeitet, ist für seinen Fall allein verantwortlich und entscheidet, welche Schritte veranlasst werden; er kann sich jederzeit mit dem Beratungsteam darüber austauschen. Er übernimmt die Kommunikation mit den Klassenlehrern. Die Klassenlehrer stellen ihre Schülerdokumentation (siehe Anlage in Kapitel 9) dem Beratenden zur Verfügung.

Um Hilfsmaßnahmen effektiv koordinieren zu können, sind alle fallbezogenen Anfragen (extern und intern) an den „Fallbearbeiter“ zu delegieren. Ferner muss eine Rücksprache mit ihm erfolgen, um den Informationsfluss zu gewährleisten.

Das Beratungsteam verfolgt in seiner Arbeit einen systemischen Ansatz und legt daher Wert auf eine enge Kooperation mit den jeweiligen Klassenlehrern und den betreffenden Familien.

Bemerkung zum Datenschutz:

Da Beratungsgespräche **vertraulich** sind und nur Informationen weitergegeben werden (dürfen), die mit dem „Klienten“ abgesprochen sind, bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Aussagen allgemein fassen.

Gibt es von unserer Seite Empfehlungen/ Unterstützungs-Wünsche an/ durch die Klassenlehrer, setzen wir uns gemeinsam zu einem Gespräch zusammen.

b) Meldepflichten

Grundlage ist der Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 31.08.2007 (BASS 18-03 Nr.1)

Bei Verdacht auf **strafbare Handlungen** sind Lehrkräfte verpflichtet, diese der Schulleitung zu melden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind zu informieren.

Die Schulleitung **muss** prüfen, ob wegen der Schwere der Tat Anzeige erstattet wird (und informiert dann auch die Polizei) oder ob eine pädagogische Maßnahme (siehe Kapitel 9, § 53 SchG) ausreicht. Strafbare Handlungen, die von Schülern außerhalb der Schule begangen wurden, können nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (z.B. wenn Mitschüler gefährdet sind).

Eine Strafanzeige muss **schon bei Verdacht** auf folgende Straftaten an der Schule oder in deren unmittelbaren Umfeld erstattet werden:

- Straftaten gegen das Leben
- Sexualdelikte
- Raubdelikte (z.B. Diebstahl mit Gewaltanwendung)
- schwere und gefährliche Körperverletzung
- besonders schwere Fälle von Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Nötigung
- politisch motivierte Straftaten
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Einbruchdiebstahl
- gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
- Besitz/Handel/Weitergabe von Betäubungsmitteln

Generell gilt:

Bei Verdacht auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung ist die Polizei (durch die Schulleitung) einzuschalten!

c) Was ist Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung **kann** verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, **durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen**.

Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes, wobei dies nicht notwendigerweise zum eigenen Vorteil geschehen muss.

Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung im Detail gelten:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eines Schülers können die Lehrkräfte die folgende Checkliste „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ nutzen.

Das Beratungsteam bietet Unterstützung bei der Klärung und beim Ausfüllen des Kinderschutzbogens an. Da der offizielle Bogen nicht sehr aussagekräftig ist, kann das Ausfüllen des schuleigenen Bogens (siehe Seite 11 ff.) hilfreicher bei der Frage sein, ob eine Kindeswohlgefährdung im betreffenden Fall vorliegt oder nicht.

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW (seit 01.08.2006)

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

- ☐ Auffälligkeiten beobachten und schriftlich dokumentieren
- ☐ Beratungswunsch schriftlich an Beratungsteam weiterleiten
- ☐ ausführliches Gespräch Klassenlehrer – Berater
- ☐ ausführliches Gespräch Berater – Kind
- ☐ ggf. ausführliches Gespräch Klassenlehrer – Berater – Kind
- ☐ Rückmeldung über **weiteres Vorgehen:** _____

- ☐ Elterngespräch
- ☐ ggf. Hausbesuch
- ☐ **Kinderschutzbogen ausfüllen**
- ☐ Einbeziehung hilfreicher Partner (z.B. Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe...)

Welche?

- _____
- ☐ Kontaktaufnahme Jugendamt

Kontakt: _____ Tel: _____

Hilfeplan Jugendamt

WICHTIG!!! Schriftliche Dokumentation des Hilfeverlaufs ! WICHTIG!!!

Bonn,

Schule	
Ansprechpartner	
Telefon/Telefax	/

Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Fachdienst Kinderschutz
Oppelner Straße 130,
53119 Bonn

Fax Nr.: 0228/77-5516

Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

gemäß den §§ 5, 42 Abs. 6 SchulG

Erziehungsberechtigte/r / Gesetzliche/r Vertreter des / der gefährdete/n Schülers/-in: (Name, Vorname)
Wohnanschrift: (bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten beide Anschriften)
Betroffene/r Schüler/-in (Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft bei)
Zuständige Lehrkraft:
Kindeswohlgefährdende Feststellungen:
Zeitpunkt der jeweiligen Feststellung:

Bisherige Handlungsschritte:

Unterschrift:
(Schulleitung)

Bundesstadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Bezirksstelle/ Fachdienst:

Königstraße 2b, 53113 Bonn
Kölnstraße 300, 53117 Bonn
Lenastraße 7, 53121 Bonn
Oppelner Straße 130, 53119 Bonn
Kurfürstenallee 2-3, 53177 Bonn
Rheindorfer Straße 76, 53225 Bonn
Villemombler Straße 1, 53123 Bonn

Fachdienst Kinderschutz, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn

Aktenzeichen:
51-31

Fachkraft:

Telefon:
0228/

Fax:
0228/77-

Datum:

Schule

per Fax

Ich habe den Fall in meine Zuständigkeit übernommen.

Im Auftrag

Kinderschutzbogen

Name des Kindes/ des Jugendlichen: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Häusliche Versorgung

	ja	nein	Beobachtungen und Wahrnehmungen		
			Wann wurde beobachtet?	Wo wurde beobachtet?	Wer hat beobachtet?
der Saison angemessene Kleidung					
ausreichend/passende Kleidergröße					
saubere und gepflegte Kleidung					
ausreichend Getränke und Nahrungsvorräte					
Unterrichtsmaterialien vorhanden (z.B. Schultasche, Hefte, Stifte, Sportzeug)					

Schulische Beobachtungen

	ja	nein	Beobachtungen und Wahrnehmungen		
			Wann wurde beobachtet?	Wo wurde beobachtet?	Wer hat beobachtet?
Verdacht auf Attestbetrug					
regelmäßiger Schulbesuch					
pünktlicher Schulbesuch					
Schulverweigerung					
gute Eingliederung in den Klassenverband					
akzeptiert Regeln und Grenzsetzungen					
hat ein positives Selbstwertgefühl					
erledigt seine Hausaufgaben					
zeigt Lern-, Leistungsbereitschaft					
Lernstörungen bekannt (z.B. LRS, Dyskalkulie), welche?					

	ja	nein	Beobachtungen und Wahrnehmungen		
			Wann wurde beobachtet?	Wo wurde beobachtet?	Wer hat beobachtet?
Nimmt das Kind am Sportunterricht teil?					
Erhält das Kind angemessenes Taschengeld?					
Eltern bei notwendigen Anlässen präsent					

Allgemeine Entwicklung des Kindes

	ja	nein	Beobachtungen und Wahrnehmungen		
			Wann wurde beobachtet?	Wo wurde beobachtet?	Wer hat beobachtet?
angemessene Sprachentwicklung					
Grobmotorik entwickelt					
Feinmotorik entwickelt					

--	--	--	--	--

Psychosoziale Entwicklung

	ja	nein	Beobachtungen und Wahrnehmungen		
			Wann wurde beobachtet?	Wo wurde beobachtet?	Wer hat beobachtet?
angemessene Kontaktaufnahme					
gestaltet seine Freizeit sinnvoll					
(z.B. Freizeitinteressen, Hobbies, Vereine) welche?					

Hinweise auf gestörtes Essverhalten

welche? _____

Bestehen psychische Auffälligkeiten?

(z.B. Aggressionen, Konzentrationsschwäche, Hyperaktivität, Distanzlosigkeit → ggf. kinderpsychiatrische Behandlung)

welche? _____

Hinweise auf Einnässen, Einkoten

welche? _____

Anzeichen für stoffliches Suchtverhalten

welche? _____

Anzeichen für sexualisiertes Verhalten

welche? _____

Hinweise auf Verwahrlosung

(z.B. äußerlich ungepflegte Erscheinung, fehlende Befriedigung materieller Grundbedürfnisse)

welche? _____

Anzeichen für physische Gewalt

z.B. blaue Flecken, Striemen, Verbrennungen etc.)

welche? _____

Anzeichen für psychische Gewalt

(z.B. Angst vor Elternteil, ängstlich, verschreckt, Rückzugstendenzen)

welche? _____

Anzeichen für sexuellen Missbrauch

welche? _____

Hinweis auf Verrohungstendenzen

z.B. hohes Gewaltpotential, Orientierung zur Straße, Bhf., nächtliches Fernbleiben von zu Hause, Waffenbesitz)

welche? _____

Straffälligkeit

welche? _____

Hinweise auf die Eltern/ Personensorgeberechtigten

welche? _____

Sonstige Beobachtungen

welche? _____

Gesundheit**Ist das Kind körperlich gepflegt?**

Anmerkungen: _____

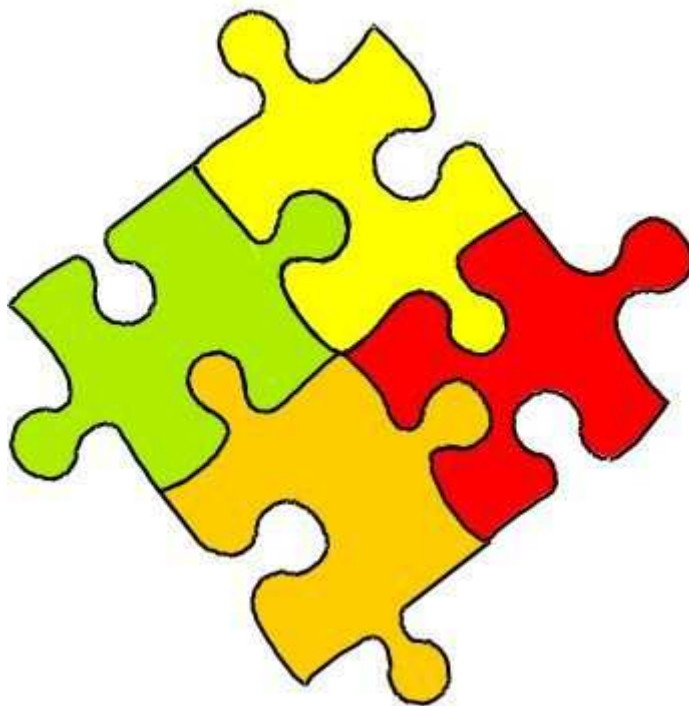
ansteckende Krankheiten? welcher Art? _____

chronische Krankheiten? welcher Art? _____

körperliche Behinderungen? welcher Art? _____

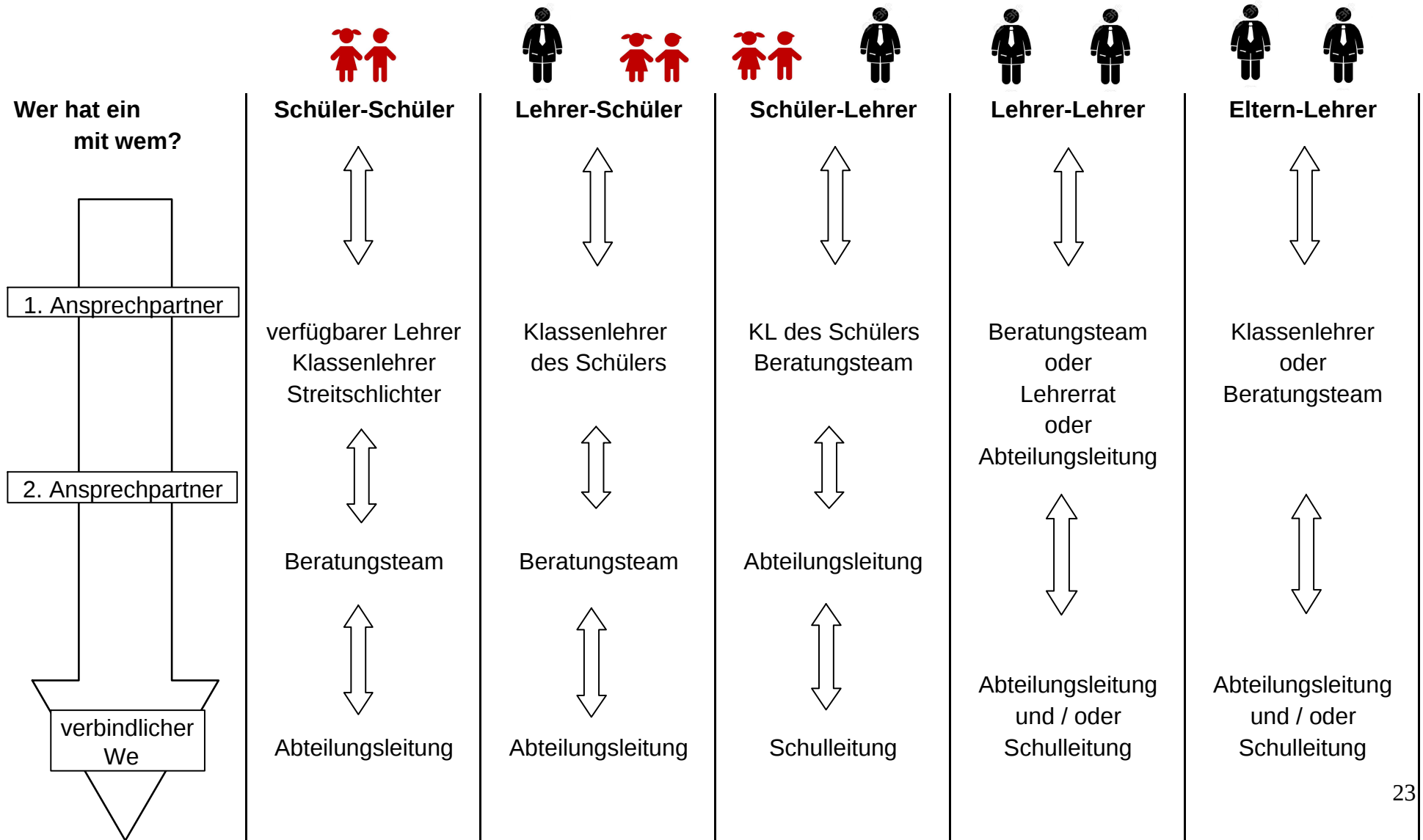
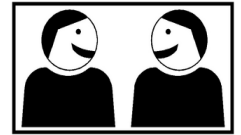
geistige Behinderungen? welcher Art? _____

Wegweiser im Umgang mit Problemen

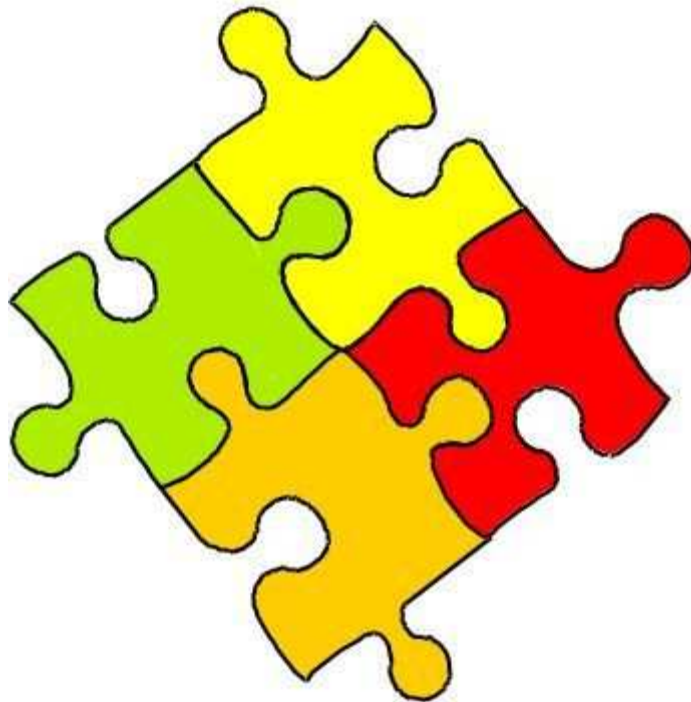


Wegweiser für die Elisabeth-Selbert-Gesamtschule im Umgang mit Problemen

Grundsätzlich steht zu Beginn immer das direkte Gespräch zwischen den unmittelbar Beteiligten.



Individuelle Unterstützung



4. Individuelle Unterstützung

a) Sozialpädagogik (Sozialpädagogen)

Schulsozialarbeit bietet an der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule - in Kooperation mit der Lehrerschaft - Hilfen beim Erlernen von Strategien für die Bewältigung der unterschiedlichen Alltagsanforderungen und Konfliktsituationen an.

Die Schüler haben in den Schulsozialpädagogen zusätzliche Ansprechpartner, vertraute Personen, bei denen sie sich angenommen fühlen, über persönliche Schwierigkeiten reden, und bei denen sie Unterstützung und Orientierung erfahren können.

Außerdem werden Aktivitäten im Ganztags und in der unterrichtsfreien Zeit angeboten, Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung gegeben und Schüleraktivitäten betreut.

Schulsozialarbeit ist ein Grundpfeiler der pädagogischen Arbeit an unserer Gesamtschule. Sie hat zum Ziel, Schülerinnen und Schülern die Entfaltung ihrer Persönlichkeit in sozialer Verantwortung zu ermöglichen.

Die Schulsozialarbeit

- soll zu einem kooperativen Umgang aller an Schule Beteiligten beitragen
- fördert ein Klima des respektvollen Miteinanders und der gegenseitigen Hilfe
- richtet sich an Schüler, Eltern und das Lehrerkollegium
- arbeitet sowohl präventiv als auch konkret bei der Lösungssuche im Falle eines Problems
- vermittelt im Bedarfsfall kompetent an außerschulische Partner

Die Schulsozialarbeit an unserer Schule umfasst folgende Angebote:

➤ **BERATUNG**

Die Sozialpädagogen führen gezielte Einzelfallhilfe und soziale Gruppenarbeit durch, unterstützen bei schulischen und/oder familiär bedingten Problemen und bieten Hilfe bei der schulischen Integration von verhaltensauffälligen Schülern an. Sie arbeiten mit im Haus der Beratung und im Beratungsteam, das sich mindestens einmal wöchentlich trifft.

➤ **GANZTAG**

Im Ganztags werden die Persönlichkeit der einzelnen Schüler entwickelt, die sozialen Fähigkeiten gestärkt und das Freizeitverhalten gefördert. Die Oase (Treffpunkt der Schüler), Freizeitangebote und Arbeitsgemeinschaften werden organisiert, koordiniert, durchgeführt und betreut. Der Schulalltag wird so abwechslungsreicher gestaltet und aufgelockert. Das soziale Miteinander wird gefördert mit dem Ziel, eine vertrauensvolle Atmosphäre für alle Beteiligten aufzubauen und eine größere Identifikation mit der Schule zu erreichen. Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit den Schülern, dem Kollegium und der Schulleitung wahrgenommen.

Indem die Lehrkräfte die Lebenskontexte der Schüler einbeziehen und durch Praxisbezug authentische Erfahrungen ermöglichen, verstärken die Lehrkräfte die Sinnhaftigkeit und die Ernsthaftigkeit des Lernens. Dies geschieht u.a. in unserer einmal jährlich stattfindenden Projektwoche vor den Herbstferien.

➤ **Fachunabhängiger Ausgleichsunterricht (FuA)**

FuA zielt auf den Abbau nicht fachbezogener Lernschwierigkeiten der Schüler und die Modifizierung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. Dieses Angebot richtet sich an Schüler des 5. und 6. Jahrgangs, die ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Unterricht aus unterschiedlichen Gründen nicht ausschöpfen können. FuA ist also keine Nachhilfe

in einem bestimmten Fach, sondern möchte die Schüler im Erlernen eines geeigneten Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens unterstützen, um so letztlich ihre eigene Leistungsfähigkeit auszuschöpfen und sie in die Lage zu versetzen, den schulischen Anforderungen gewachsen zu sein.

➤ **Soziales Lernen**

Ziel des Projektes „Soziales Lernen“ im Jahrgang 5 ist es, die Gruppenentwicklung innerhalb einer Klasse zu fördern, die soziale Kompetenz der Schüler zu steigern und die Arbeitsproduktivität der Klasse zu erhöhen.

Mit Hilfe des „Sozialen Lernens“ sind folgende Merkmale in der Klasse festzustellen:

- Die Kinder verstehen und akzeptieren sich gegenseitig.
- Die Kommunikation ist offen.
- Die Kinder fühlen sich für ihr Lernen und Verhalten verantwortlich.
- Die Kinder kooperieren miteinander.
- Die Kinder können Arbeitsaufgaben in Groß- /Kleintteams lösen.
- Müssen Entscheidungen getroffen werden, gibt es festgelegte Verfahrensregeln.
- Die Gruppenmitglieder sind fähig, sich offen mit Problemen auseinanderzusetzen und ihre Konflikte auf konstruktive Weise zu lösen.

Eine Schulklasse unterscheidet sich von anderen Gruppen (z.B. Sportgruppen) u.a. dadurch, dass sie sich nicht freiwillig gefunden hat, der Aufenthalt in der Schule Pflicht ist und die Schüler sich mit Themen beschäftigen, die sie zumeist nicht selbst ausgewählt haben; zudem erfahren sie für ihre Arbeitsleistung eine Bewertung in Form von Noten oder Berichten.

Dennoch durchläuft jede Schulklasse die Entwicklungsphasen, die jede Gruppe beim Prozess des Zusammenwachsens erfährt. Diese sind nach Lowy / Bernstein (Untersuchungen zur Sozialen Gruppenarbeit in Theorie und Praxis, Beltz-Verlag 2009):

1. Orientierung
2. Normenfindung
3. Produktivität
4. Auflösung

Eine Klasse, die bei ihrer Entwicklung alleine gelassen wird, kommt häufig nicht über die 2. Phase hinaus. Kinder, die sozialintegratives Verhalten zeigen, werden zu Beginn der Gruppenentwicklung nicht unbedingt von der Gruppe akzeptiert. Die „Hau-Drauf“- und „Schrei-laut“-Mentalität steht häufig höher im Kurs als das Aushandeln von Regeln, die dem Zusammenleben in einer Gruppe zuträglich sind. Die Gruppe entwickelt eine Eigendynamik, die später nur schwer rückgängig zu machen ist, und dies kann dazu führen, dass das schulische Lernen erheblich durch ein negatives Arbeits- und Sozialverhalten beeinträchtigt wird.

➤ **Kanuprojekt**

Seit vielen Jahren führen wir an unserer Schule erlebnispädagogische Kanufahrten durch. Das Training sozialer Kompetenzen ist ein Schwerpunkt dieses erlebnispädagogischen Projekts. Zur Fortbewegung mit dem Kanu ist Teamarbeit nötig, man muss alle Schüler integrieren. Beim Aufbau der Zelte sowie beim Kochen ist es ebenso wichtig, jeden Schüler nach seinen Fähigkeiten einzusetzen und zu lernen, sich in die Gruppe einzubringen

➤ **Streitschlichtung**

Die Streitschlichtung / Schülermediation ist eine pädagogische Methode, um Konflikte zwischen Schülern mit Hilfe von Mitschülern aufzuarbeiten und zu lösen.

Die Ausbildung unserer Schüler zu Streitschlichtern erfolgt auf freiwilliger Basis.

Streitschlichtung ist eine Methode der Gesprächsführung und erfordert daher einen ruhigen Besprechungsraum. Dieses Angebot findet im Haus der Beratung statt, wo die Schüler einen festen Platz haben.

Streitschlichtung ist ein Element der Gewaltprävention an unserer Schule.

Ziel der Streitschlichtung ist es:

- das soziale Klima zu verbessern,
- eine win-win-Situation für die Streitenden zu ermöglichen
- Schülern durch die Ausbildung zum Streitschlichter soziale Kompetenzen zu vermitteln,
- Toleranz und Konfliktfähigkeit zu fördern.

b) Beratungsarbeit

Das Beratungsteam unserer Schule besteht aus den Abteilungsleiterinnen der Jahrgänge 5-7 und 8-10, drei Beratungslehrern, zwei Sozialpädagogen und eines Jahrespraktikanten der Sozialpädagogik.

Wo viele Menschen auf engem Raum zusammen leben und viel Bewegung herrscht, können Konflikte entstehen. Damit dennoch unser Ziel eines friedlichen, gewaltfreien und toleranten Zusammenlebens erreicht werden kann, ist es nötig, verschiedenste Regeln für verschiedenste Bereiche (Bibliothek, Internetzugang, Pausen usw.) aufzustellen und durch Präventionsangebote soziale Kompetenzen der Schüler zu stärken (vgl. Kapitel IV Punkt 3 Kompetente Schüler/innen).

Bei Regelverstößen und problematischem Sozialverhalten (Mobbing, Unterrichtsstörungen, Gewaltanwendung usw.) wird im Rahmen unseres verbindlichen „Stufenmodells“ ein Konfliktgespräch mit allen Beteiligten geführt (siehe Wegweiser für die Elisabeth-Selbert-Gesamtschule im Umgang mit Problemen – Schaubild S.). Hierbei wird das problematische Verhalten aufgezeigt, die Entstehung des Konfliktes analysiert und unter Einbeziehung aller Beteiligten eine Vereinbarung getroffen. Auf den ersten beiden Stufen beinhaltet diese Vereinbarung konkrete Hilfsangebote zur Konfliktlösung (durch Streitschlichter, Schulsozialpädagogen, Beratungslehrer) und klasseninterne Erziehungsmaßnahmen. Führen diese Hilfen nicht zur vereinbarten Verhaltensänderung, werden durch die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. In der Beratungsteamzeit einmal die Woche werden die Fälle besprochen, schriftlich festgehalten und den Klassenlehrern zugänglich gemacht.

Beratungsarbeit an unserer Schule bezieht sich natürlich nicht nur auf Konflikte, sondern beinhaltet auch die Laufbahnberatung und Berufsorientierung. Hierzu findet man Informationen im Kapitel IV des Schulprogramms.

c) Sonderpädagogik

Schüler mit speziellem Förderbedarf werden von Sonderpädagoginnen betreut, die im Unterricht unterstützende Rahmenbedingungen schaffen, damit diese Schüler sich entwickeln können. Ziel ist es, in enger Betreuung im Rahmen unseres Konzepts für Inklusion (s. d.) einen individuellen Weg für diese Schüler zu finden, der sie die schulischen Anforderungen bewältigen lässt, ihre lebenspraktische Fähigkeiten erhöht und individuelle Kompetenzen zur Entfaltung bringt.

d) Trainingsraum

Seit 4 Jahren gibt es in unserer Schule den *Trainingsraum für eigenverantwortliches Handeln*.

Jede Schülerin und jeder Schüler soll in unserer Schule die Chance bekommen, seine schulischen Ziele bestmöglich zu erreichen. Mit Hilfe des Konzepts „Eigenverantwortliches Denken in der Schule“ soll lernbereiten Schülern ein erfolgreiches und ungestörtes Lernen ermöglicht werden.

Damit dies gelingt, wird großer Wert auf eine gute Lern- und Lehratmosphäre sowie ein respektvolles Miteinander, gegenseitige Rücksichtnahme und Höflichkeit gelegt.

Der Trainingsraum wird von interessierten Lehrerinnen und Lehrern und einer Beratungslehrerin aus dem Beratungsteam betreut.

e) Beratung für Suchtprävention und sexuellen Missbrauch

In Kooperation mit der Fachstelle für Suchtprävention update und dem Kommissariat Vorbeugung Bonn werden Themen der Suchtprävention (Alkohol, Rauchen etc.) behandelt. Zwei Lehrer unserer Schule führen regelmäßig in der Projektwoche im Herbst Aktionen (Alkoholparcours etc.) dazu durch. Das Kommissariat Vorbeugung bietet neben Aufklärung für Schüler auch Elterninformationsabend z.B. zum Umgang mit Drogen oder dem Umgang mit dem Handy und sozialen Netzwerken an.

Der Bereich zum Umgang mit sexuellem Missbrauch befindet sich im Aufbau und wird zukünftig von einer Kollegin betreut. Eine Vertiefung der Inhalte im Unterricht wird angestrebt.

f) Schüler helfen Schülern

An der Elisabeth Selbert Gesamtschule gehört neben der Beratung der verschiedenen Professionen an unserer Schule die Beratung durch kompetente Schüler zu unserem Beratungskonzept. Im Haus der Beratung (HdB) treffen sich diese Schülergruppen. Hierzu gehören die Schülervertretung (SV), die Anti-Mobbing-Peers, die Netpiloten und die Streitschlichter.

g) Elternabende und Informationsveranstaltungen

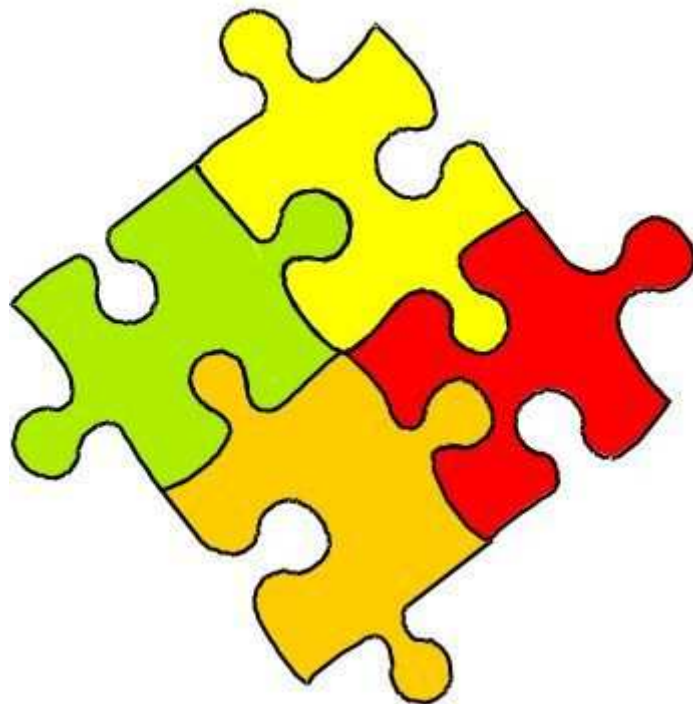
Beratung bedeutet auch, die Schüler unserer Schule nicht isoliert wahrzunehmen, sondern ihr Umfeld und insbesondere ihr Elternhaus wahrzunehmen.

Das soziale Bezugsfeld der Kinder und Jugendlichen ist hier auch die Familie und auch dort setzen wir in der Beratung bei Fragen oder Problemen an. Wichtig ist es, Eltern in den Informationsprozess bei schulischen und außerschulischen Fragen zu informieren, zu beraten und demokratisch einzubeziehen.

Deshalb sind auch Elternseminare zu wichtigen Themen wie z.B. Pubertät oder Suchtvorbeugung geplant. Außerdem informieren wir die Eltern regelmäßig in einem **Infobrief** über alle Neuigkeiten im Schulalltag und laden sie in alle Arbeitsgruppen der Schulentwicklung ein. Unsere Homepage wird täglich aktualisiert, und darüber hinaus organisieren wir Elternabende für einzelne Jahrgänge zu relevanten Themen wie z.B. Fächerwahlen, Cybermobbing oder Religionsunterricht. Wenn es um Einzelprobleme in den Klassen geht, laden wir gern über die turnusmäßigen Elternabende hinaus zu Klassenpflegschaften ein, die das Lernklima in einer Klasse unterstützen. Alle Lehrkräfte haben neben den regelmäßigen Sprechtagen eine wöchentliche Sprechstunde für

Einzelgespräche sowie eine dienstliche Mailadresse für den kurzfristigen Austausch von Informationen.

Kollegiale Beratung



a) Erzieherische Maßnahmen

Bei Fehlverhalten eines Schülers werden Lehrkräfte unterschiedliche erzieherische Maßnahmen ergreifen. Wichtig ist es, diese zu dokumentieren (Dokumentationsbogen). Erst wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, sind Ordnungsmaßnahmen zulässig.

Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von der Ermahnung des Schülers bis zur schriftlichen Benachrichtigung der Eltern. Diese Maßnahmen sollen Lehrkräfte differenziert einsetzen. Das Schulgesetz (§53 Absatz 2) nennt beispielhaft folgende Maßnahmen:

- Die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- Mündliche und schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Ausschluss vom laufendem Unterricht
- Nacharbeit nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Aufgaben, die das Fehlverhalten verdeutlichen
- Schriftliche Benachrichtigung der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten
- Tadel durch die Abteilungsleitung

b) Elterngespräche

Ziel des Elterngesprächs ist die Förderung des Bündnisses zwischen Eltern und Lehrer. Hilfreich ist eine kurze Vorbereitung.

- Gesprächsanlass für die Lehrkraft und für die Eltern notieren
- Ziele formulieren (z.B. Absprachen, auf die sich Lehrkraft und Eltern einigen könnten)
- Kriterien zur Überprüfung festlegen

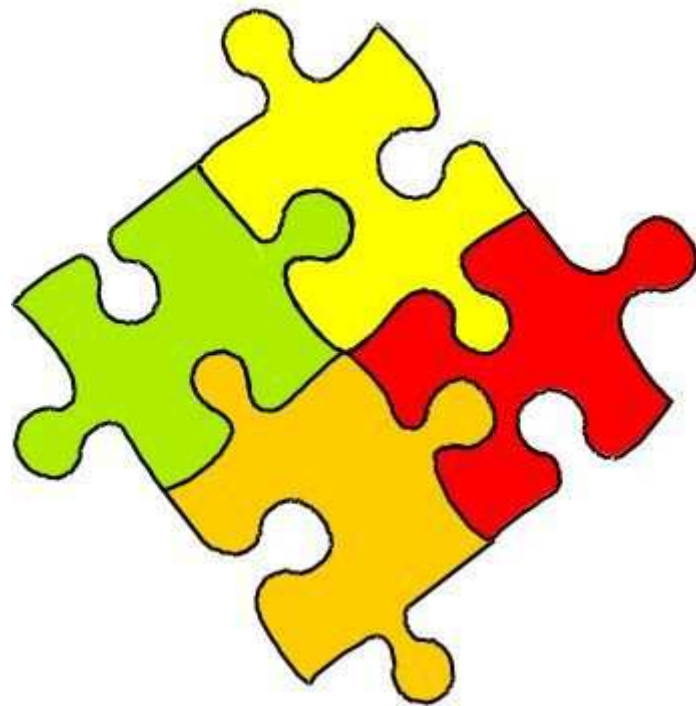
Um eine positive Gesprächsbeziehung zu entwickeln und das angestrebte Ziel zu erreichen, ist es notwendig, im Gespräch folgende Aspekte beachtet:

- Gemeinsamkeiten unterstreichen
- Wertschätzende Sprache verwenden
- Positive Beziehungsbotschaften senden.

Zur Unterstützung ist es möglich, ein Mitglied des Beratungsteams hinzuzuziehen.

Im kommenden Schuljahr 2015/16 sind außerdem Fortbildungen zur Unterstützung der Erziehungspartnerschaft zwischen Lehrkräften und Eltern geplant.

Umgang mit Verstößen gegen die Hausordnung



a) Das Leitbild der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule

1. Wir sind eine Gesamtschule der Vielfalt, für alle Begabungen.

Vielfalt erleben wir als Bereicherung. Wir stärken das Selbstvertrauen durch die Entwicklung der eigenen Talente.

- Wir lernen mit- und voneinander.
- Wir bieten verschiedene Lernwege an und ermutigen eigene zu beschreiten.

2. An unserer Schule lehren und lernen wir mit Freude.

Unser Handeln ist durch gegenseitige Wertschätzung und Friedfertigkeit geprägt. Wir identifizieren uns mit unserer Schule.

- Wir gehen respektvoll, aufrichtig und fürsorglich miteinander um.
- Wir kooperieren miteinander.
- Wir ermöglichen allen Beteiligten, unsere Schule mit zu gestalten.
- Wir gehen sorgsam mit den Ressourcen unserer Schule um.
- Wir nutzen auch außerschulische Lernorte.

3. Wir befähigen junge Menschen in Ausbildungen und Studium erfolgreich zu sein sowie sich tatkräftig und mutig für Gemeinwohl und Umwelt einzusetzen.

Wer unsere Schule verlässt, hat den für sich bestmöglichen Abschluss erreicht und ist zu einer selbstbewussten, gebildeten und verantwortungsvollen Persönlichkeit gereift.

- Wir wecken Wissbegierde, steigern Konzentrationsfähigkeit und Anstrengungsbereitschaft.
- Wir leiten an zum selbstständigen Lernen und zum Lernen im Team.
- Wir bereiten auf die Anforderungen der Arbeitswelt vor.
- Wir treten jeder Art von Diskriminierung entschlossen entgegen.
- Wir erziehen zum Gemeinsinn.
- Wir praktizieren Demokratie und Gleichberechtigung im Alltag.
- Wir leben einen nachhaltigen, achtsamen Umgang mit der Natur.

b) Hausordnung der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule in der Fassung vom 09.12.2013

Präambel

Wir, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Hausmeister, Sekretärinnen und Schulleitung, wirken bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. In diesem Sinne akzeptieren und leben wir die folgende Schul- und Hausordnung der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule Bad Godesberg auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Sie regelt das Miteinander der Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können. Ermöglicht wird dies durch die Einhaltung einer gemeinsam erarbeiteten Ordnung, die Rechte und Pflichten festlegt. Dazu gehören Höflichkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft, Respekt und Toleranz, die für ein sinnvolles Arbeiten und ein reibungsloses Zusammenleben in der Schulgemeinschaft unerlässlich sind. Wir verweisen auf unser Leitbild (Anhang1).

§ 1 Rahmen

Der rechtliche Rahmen der Hausordnung wird bestimmt durch §65, Abs.2 , Nr 23 SchG NRW. Die Gültigkeit ergibt sich durch den Beschluss der Schulkonferenz vom 09.12.2013

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Schulgelände, einschließlich der Sportanlagen und das eingeschlossene Teilstück der Germanenstraße, sowie auf die Schulzeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr (SchG NRW). Das Schulgelände schließt ausdrücklich die umgebenden Bürgersteige Hindenburgallee und Gotenstraße ein, diese sind aber während der Schulzeit kein Aufenthaltsort für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe1.
2. Auf dem Schulweg sind alle versichert, solange sie den direkten Schulweg benutzen.

§ 3 Unterrichtszeiten

1. Das Schulgelände steht ausschließlich den Mitgliedern der Schulgemeinde in der Zeit von 7:30 bis 16:15 Uhr zur Verfügung, Besucher melden sich bitte umgehend im Sekretariat.
2. Das Foyer kann von Schülerinnen und Schüler ab 07.30 Uhr betreten werden. Ab 07.45 Uhr (erster Gong) können die Schülerinnen und Schüler zu den Schließfächern gelangen, in den Pausen nur in den ersten und letzten 10 Minuten.
3. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr.
4. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, pünktlich zu Beginn der Stunde im Fach-/Unterrichtsraum zu sein und die Stunden pünktlich zu beenden. Dies gilt auch für Pflichtveranstaltungen.
5. Bei Versäumnissen rufen die Erziehungsberechtigten ab 07:15 Uhr bis 8:00 Uhr im Sekretariat an. Schriftliche Entschuldigungen und Atteste sind spätestens drei Tage

nach Wiedererscheinen in der Schule bei der Klassenleitung bzw. Stufenleitung vorzulegen. Arzttermine sind außerhalb der Schulzeit zu terminieren.

§ 4 Verhalten im Haus und auf dem Schulgelände

- Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer verhalten sich respektvoll untereinander (s. Leitbild).
- Die Anordnungen der aufsichtführenden Lehrer und Lehrerinnen sind zu befolgen.
- Alle Schülerinnen und Schüler tragen während der Schulzeit einen aktuellen Schülerschein bei sich.
- Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Drogenfreiheit, Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen bezüglich Alkohol wurden in der Schulkonferenz vom 30.11.2011 festgelegt: 1. Abschlussfeier 10 (Vorr. Schülerinnen und Schüler sind über 16) und 2. Abschlussfeier Abi-Jahrgang. Schülerinnen und Schüler, die unter Drogeneinfluss stehen, werden vom Unterricht ausgeschlossen. Sie werden zur Teilnahme an Beratungsgesprächen mit den Drogenbeauftragten der Schule verpflichtet.
- Das Mitbringen/Benutzen von Laserpointern und Permanentstiften (z.B. Eddings) ist den Schülerinnen und Schülern strengstens untersagt (Es gilt analog 7.4 und 7.5).
- Auf dem Schulgelände sind Kopfhörer ab zu setzen (s. 7.1).
- Während der Pausen werden Türen und Wege nicht durch Taschen, Gepäck, Kleidung oder Menschen verstellt, in den Fluren wird ein Durchgang freigehalten.
- In den Fluren und auf den Treppen wird gegangen, nicht gelaufen. Es wird besonders auf den Treppen rechts gegangen.
- Auf den Fluren verhalten sich alle leise, insbesondere während der Unterrichtszeiten. Ballspiele sind an diesen Orten nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe 1 ist während der Schulzeit das unbeaufsichtigte Verlassen des Schulgeländes nicht gestattet.
- Müll, Abfälle und dergleichen werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern und Mülleimern entsorgt. Zuwiderhandlungen ziehen Konsequenzen in Form von Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände nach sich.
- Auf dem Schulgelände wird nichts geworfen (Ausnahme: Softbälle auf dem großen Schulhof, Ballspiele auf den Sportplätzen)
- Während des Unterrichts wird nicht gegessen (auch keine Kaugummis)
- Außerhalb gekaufte warme Speisen dürfen auf dem Schulgelände nicht verzehrt werden.
- Das Benutzen von Fahrgeräten aus dem Spielecontainer setzt das Tragen von Helm und Schutzkleidung voraus.

§ 5 Fahrräder und andere Fahrzeuge

- Der Fahrradkeller ist von 7:15 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- Fahrräder werden im Fahrradkeller oder an den Fahrradständern vor der Turnhalle abgestellt.
- Fahrräder, die in Fluchtwegbereichen stehen (z.B. vor der Schule am Gelände, oder auf den Schulhöfen), können kostenpflichtig entfernt werden.

§ 6 Kleidung

1. Auf dem Schulgelände ist angemessene Kleidung ohne parteipolitische, diskriminierende oder rassistische Symbole zu tragen. Gegebenenfalls kann angeordnet werden, ein von der Schulleitung zur Verfügung gestelltes Schul-T-Shirt darüber zu ziehen.

§ 7 Handys und andere elektronische Geräte

1. Auf dem Schulgelände bleiben elektronische Geräte (z.B. Handy, MP3 Player, etc) während der Schulzeit (07:30 – 16:30 Uhr) ausgeschaltet. Im Einzelfall/Notfall kann das Handy nach Rücksprache und mit Erlaubnis der Lehrperson benutzt werden. Lehrerinnen und Lehrer dürfen während der Schulzeit jedoch ein eingeschaltetes und einsatzbereites Handy mit sich führen.
2. Ton- und Bildaufnahmen sind in der Schule ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung verboten.
3. Bei Verstoß wird das Gerät direkt ohne Vorwarnung eingezogen.
4. Eingezogene Handys werden im Sekretariat abgegeben und können vom Schüler/Schülerin nach dem regulären Unterrichtsende bis 16:30 Uhr am gleichen oder am nächsten Tag abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.
5. Für Klassenfahrten gelten besondere Regelungen.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Wer gegen die Regeln der Höflichkeit, Rücksichtnahme und Sauberkeit oder andere Regeln der Hausordnung verstößt, wird zu Diensten außerhalb der Unterrichtszeit (in der Regel freitags nach der 4. Std) herangezogen.
2. Wer anderen Schaden zufügt, muss diesen wieder gutmachen.
3. Verunreinigungen und Beschädigungen des Gebäudes (oder Einrichtungen desselben) werden durch einen Fachbetrieb auf Kosten der Erziehungsberechtigten der verursachenden Personen behoben.
4. Bei Fehlverhalten werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Im Wiederholungsfalle werden Ordnungsmaßnahmen gem. SchG NRW eingeleitet.

§ 9 ergänzende Bestimmungen

Bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schulzeiten (§2) erweitert sich der Geltungsbereich der Hausordnung entsprechend.

c) Vorgehensweise bei Verstößen

Je nach Schwere des Verstoßes werden erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen, wie in § 4, 6, 7 und 8 beschrieben, zur Anwendung gebracht.

d) Sonderfall Drogen

Die Schule muss per gesetzlicher Verpflichtung eine Anzeige erstatten bei nachvollziehbarer Vermutung oder bewiesenem Tatbestand von:

- Besitz von Drogen
- Fremdschädigung (Dealen)

Bei Konsum von Drogen kann die Schule pädagogische Mittel (z.B. Gespräche; Angebot von Update²; Erziehungsberatungsstelle) ausschöpfen. Es soll auch eine Information an die Polizei gegeben werden, wenn von Drogenkonsum berichtet wird.

Bei akutem Drogenmissbrauch in der Schule soll der Notarzt gerufen werden, die Eltern informiert werden bzw. die Inobhutnahme durch das Jugendamt veranlasst werden und die Kindeswohlgefährdung geprüft werden. Bei starkem Drogenmissbrauch kann die Schulfähigkeit über das Gesundheitsamt überprüft werden.

Bei Drogenfund darf die Schule die Drogen an sich nehmen und im Safe der Schule bis zur Abholung durch die Polizei sicherstellen. Die Polizei wird unmittelbar informiert. Ein Schüler, der Drogen am Körper trägt, darf festgehalten bzw. in Gewahrsam genommen werden, bis die Polizei eintrifft.

Bei Klassenfahrten in die Niederlande ist besondere Vorsicht geboten, da auch in den Niederlanden der Besitz von Drogen verboten ist; die Busse werden gerne an der Grenze auf Drogen kontrolliert.

Ritalin fällt unter das Betäubungsmittelgesetz und darf nicht von Lehrern an sich genommen werden und verabreicht werden. Die Schüler müssen die Einnahme selbstständig regeln. Bei Klassenfahrten ins Ausland muss die Ausfuhrgenehmigung durch den Hausarzt erteilt werden (Formular: Bundesamt für Arzneimittelforschung).

Angebote durch die Bonner Polizei und update für Schulen:

- Herr Volk (Bezirksleiter Bonn Bad Godesberg stellt sich in Klassen- bzw. Sprechstunden für Schüler und Lehrer vor.
- Informationsveranstaltung für Lehrer (Herr Wüsten /Lorenz.Wuesten@polizei.nrw.de)
- Klassen- oder Jahrgangsgespräche mit update
- Elternabende bei konkreten Vorfällen – Herr Wüsten (Lorenz.Wuesten@polizei.nrw.de)
- Projekttag mit Rauschmittelparcours (Frau Seiffert Kerstin.Seiffert @polizei.nrw.de)
- Medienscoutausbildung durch Herrn Wüsten (Lorenz.Wuesten@polizei.nrw.de)

² Update: Beratungsstelle für Jugendliche in Bonn.

e) Klassenfahrten

Für den Sonderfall der Klassenfahrt stellt die Schule den folgenden Elternbrief zu Verfügung.

Bei konkreten Rückfragen zum Ausschluss von Schülern von Klassenfahrten, nehmt bitte Kontakt zur Schulleitung auf.

f) Elternbrief



Elisabeth-Selbert-Gesamtschule, Hindenburgallee 50, 53175 Bonn

Elisabeth-Selbert-Gesamtschule

Schule der Stadt Bonn
Sekundarstufen I und II

Abteilungsleitung I, II, III

Bonn, den

Liebe Eltern,

die vorgesehene Klassenfahrt soll für alle ein schönes, gemeinsames Erlebnis werden. Dabei ist uns eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens sehr wichtig. Wir bitten darum, folgendes zu beachten:

Auf der Fahrt gilt grundsätzlich ein generelles Alkohol-, Tabak- und Drogenverbot; dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Es ist sinnvoll und notwendig, da alkoholisierte Schülerinnen und Schüler meist eine Gefährdung für sich und andere darstellen. Oft kommt es im Zusammenhang mit Alkohol auch zu ausfälligem und unsozialem Verhalten. Grundlage für das Verbot sind das Jugendschutzgesetz und das Schulgesetz, das ein generelles Alkohol- und Rauchverbot bei schulischen Veranstaltungen vorsieht.

Wenn während der Fahrt eine Schülerin oder ein Schüler beim Konsum von Alkohol, Tabakwaren oder anderen Drogen angetroffen wird, werden umgehend die Eltern informiert. Die Schule behält sich vor, betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Damit soll eine weitere Selbst- und Fremdgefährdung ausgeschlossen, sowie für die restliche Gruppe eine harmonische Durchführung der Fahrt gewährleistet werden. Es besteht angesichts der gesetzlichen Vorgaben sowie im Interesse einer positiven und konfliktfreien Durchführung der Schulfahrt keine andere Möglichkeit. Nach Abschluss der Fahrt wird dann über schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden.

Niemand will, dass die Stimmung auf der Fahrt durch Probleme mit Alkohol und anderen Suchtmitteln und das Zurückschicken einer Schülerin oder eines Schülers belastet wird. Deshalb und nicht nur wegen drohender Strafen sollte sich jeder unbedingt an die hier genannten Regeln halten. Die Schule geht davon aus, dass alle ihren Beitrag zu einer harmonischen und gut verlaufenden Fahrt leisten.

Danke für diesen Beitrag zum Gelingen der Fahrt!

Mit freundlichen Grüßen

Anhang zum Elternbrief

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen bindet Lehrkräfte, Eltern und Schüler an die schulrechtlichen Bestimmungen und folgende Vereinbarungen:

1) Regelungen bezüglich Alkohol und Tabak

§ 54 Schulgesundheit (Schulgesetz)

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW:

Die wesentlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind:

In öffentlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot. Von den Regelungen sind öffentliche Gebäude, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, alle Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen, alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie sämtliche Flughäfen und Gaststätten im Land erfasst.

Damit ist das Rauchen in Schulen generell verboten.

Bei schulischen Veranstaltungen gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ein generelles und ausnahmsloses Rauchverbot. Auch bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gilt das Rauchverbot.

2) Konsequenzen bei Pflichtverletzungen

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen **dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.**

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Einwilligungs- und Verpflichtungserklärung: Eltern

Ich habe den Elternbrief und die hinzugefügten Bestimmungen gelesen. Ich erkenne dies an und stimme der Teilnahme meines Kindes an der Klassenfahrt zu.

In einem Gespräch habe ich meine Tochter/meinen Sohn über den Inhalt des Briefes informiert, über die Probleme bezüglich Zigaretten, Alkohol und Drogen ein Gespräch geführt und insbesondere die Bedeutung des gegenseitigen Vertrauens auf der Klassenfahrt angesprochen.

Ich habe gelesen, dass bei schweren Zuwiderhandlungen ein Ausschluss von der Klassenfahrt möglich

ist. Dies würde dem Schutz meines Kindes und dem Schutz anderer Schülerinnen und Schüler dienen.

Ich verpflichte mich daher, die Rückreise sicherzustellen und mein Kind nötigenfalls auf eigene Kosten abzuholen.

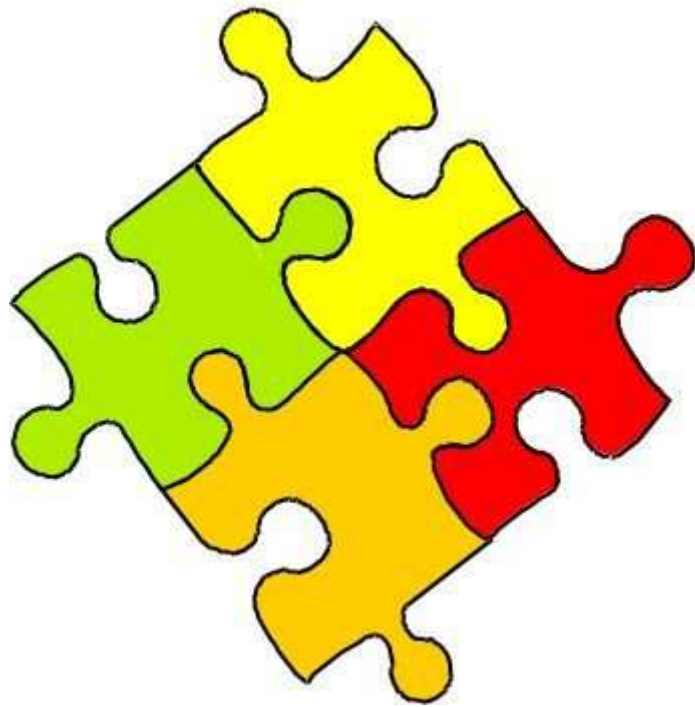
Sollte ich dazu nicht in der Lage sein, verpflichte ich mich, die Kosten für die Rückreise meines Sohnes/meiner Tochter und einer Aufsichtsperson zu übernehmen. Ich ermächtige in einem solchen Fall die Schule, die Maßnahmen zur Rückreise zu ergreifen.

Bonn-Bad Godesberg, den

Unterschrift Schülerin/ Schüler

Unterschrift Eltern

Umgang mit Fehlzeiten



Umgang mit Fehlzeiten

Die Fehlzeiten der Schüler und die durchgeführten Maßnahmen müssen exakt dokumentiert werden.

Entschuldigtes Fehlen

Bei häufigem entschuldigtem Fehlen erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Eltern. Die Abteilungsleitung wird informiert. Diese kann das Beratungsteam einschalten, um die Ursachen des Fehlens zu ergründen. Bei besonderen Fällen (Zweifel an der Erkrankung, außergewöhnliche Dauer der Erkrankung) kann ein ärztliches Attest und der Besuch des Amtsarztes angeordnet werden. (Bass 12-52 Nr.11; Stand Juli 2014)

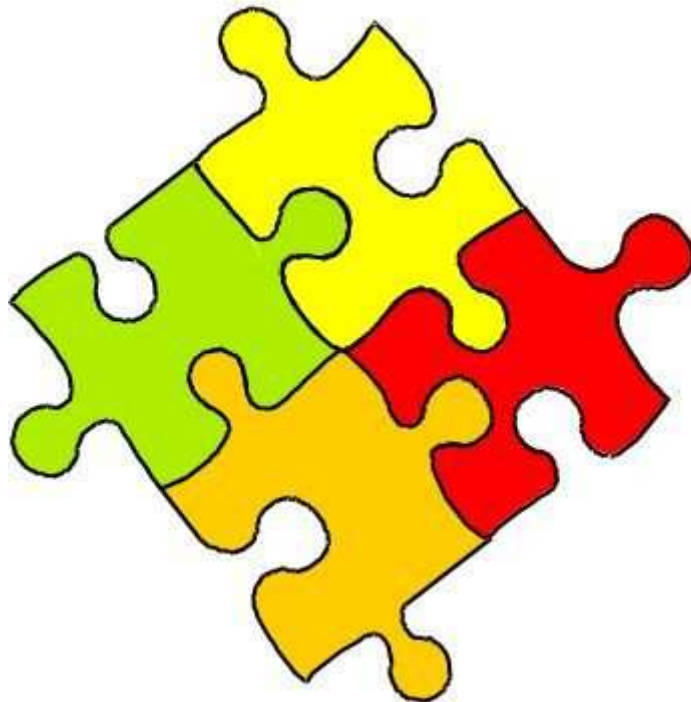
Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen werden die Eltern sofort durch den Klassenlehrer informiert. Fehlt der Schüler weiter unentschuldig, erfolgt eine schriftliche Einladung der Eltern zu einem Gespräch mit den Klassenlehrern. Die Abteilungsleitung wird informiert.

Findet keine Änderung statt oder misslingt die Kontaktaufnahme mit den Eltern, lädt die Abteilungsleitung die Eltern schriftlich zu einem Gespräch ein. Die Abteilungsleitung schaltet das Beratungsteam ein. Dieses spricht mit allen Beteiligten und versucht die Ursachen für die Problematik zu ergründen. Zur Unterstützung kann das Jugendamt durch das Beratungsteam hinzugezogen werden.

Die Abteilungsleitung hat noch die Möglichkeit, ein Bußgeld anzudrohen oder über die Bezirksregierung zu verhängen.

BuT



Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Bonner Kinder

Die Gelder des BuT sollen Jugendlichen einkommensschwacher Familien die Möglichkeit geben, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Die Leistungen beinhalten die Übernahme von Kosten für Klassenfahrten, finanzielle Unterstützung einer Lernförderung und die Übernahme der Kosten für Schulbedarf und das Mittagessen.

Ansprechpartner für das BuT ist die Stadt Bonn. Die zuständigen Sachbearbeiter erreicht man unter der Telefonnummer 0228/774949 (Servicetelefon Bildung und Teilhabe) sowie unter der Emailadresse bildungspaket@bonn.de .

Des Weiteren hat unsere Schule einen zugeordneten Schulsozialarbeiter, der bei Fragen nach Voranmeldung zur Verfügung steht:

Frau Sun-Han Shin

0151/18841856

sun-han.shin@bonn.de .

Die verschiedenen Antragsformulare, aber auch ergänzende Hinweise der Stadt Bonn zum BuT, findet man im Internet durch Eingabe des Suchbegriffes „but bonn“.

Die ausgefüllten Anträge werden an folgende Adresse gesandt:

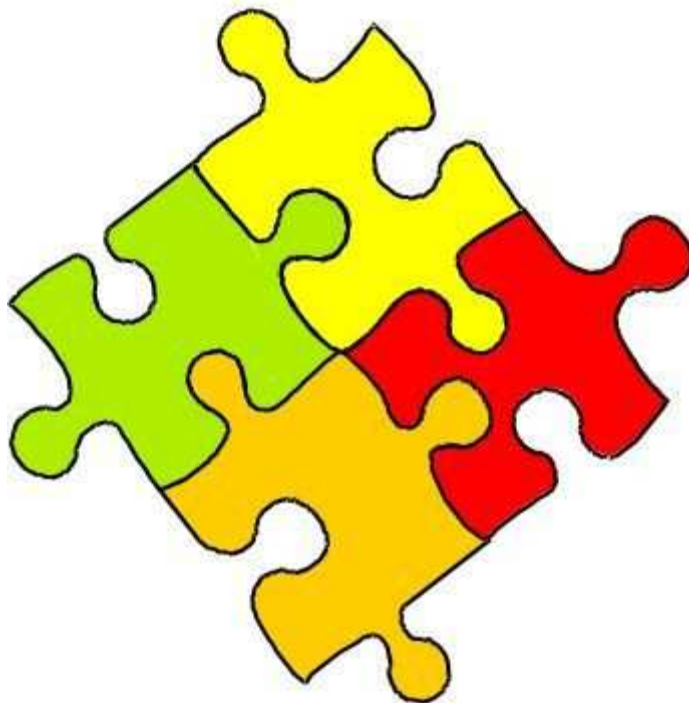
Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bonn

- Servicestelle für Bildung und Teilhabe -

Hans-Böckler-Str. 5

53103 Bonn

Erzieherische Maßnahmen, schriftlicher Tadel, Ordnungs- maßnahmen



a) Dokumentation und rechtliche Grundlagen

Dokumentation:

Erzieherische Maßnahmen müssen von Lehrern dokumentiert und gesammelt werden als rechtliche Grundlage für mögliche Ordnungsmaßnahmen.

Dafür gibt es folgende Formblätter:

Formblatt 1 „Klassenlehrer“(verbindlich): Das Klassenleiterteam dokumentiert zeitnah alle erzieherischen Einwirkungen seitens Fach – und Klassenlehrern. Für jeden Schüler wird dafür ein Formblatt angelegt. Im Falle einer Ordnungsmaßnahme muss dieses Formblatt der Abteilungsleitung vorgelegt werden.

Formblatt 2 „Fachlehrer“ (optional): Der jeweilige Lehrer dokumentiert Vorfälle verschiedener Schüler, verschiedener Klassen auf nur einem Formblatt.

Formblatt 3 „Infozettel an Klassenlehrer“ (optional): Transportiert Informationen über jeweilige Schüler einer Klasse an die Klassenlehrer z.B. über das Klassenfach.

Selbstverständlich ist eine Kommunikation über E-Mail oder eigene Zettel auch möglich. Wichtig ist eine Verschriftlichung!

Rechtliche Grundlagen:

§ 53 Schulgesetz

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

*„(1) **Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen** dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. **Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.** Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnem zuzurechnen ist.“*

b) Was sind erzieherische Einwirkungen?

Formulierung Schulgesetz § 53 Abs. 2:	praktische Umsetzung im Alltag:
erzieherisches Gespräch	Einzelgespräch mit Schüler
Ermahnung	verbal; nonverbal (Augenkontakt, Handzeichen und ähnliches); Plus-/Minus – Liste; Dokumentation bei häufigem Ermahnen
Gruppengespräch mit SuS	Tischgruppe, Unterstützergruppe, Streitschlichter, Peers; dokumentieren, wenn Schüler Maßnahme ablehnt/ sich verweigert
Gespräch mit Eltern	mündlich, telefonisch (Inhalt dokumentieren)
mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens	Brief /E-Mail nach Hause; Telefongespräch (Inhalte dokumentieren); Einträge ins Mitteilungsheft; ggf. Einträge von erzieherischen Maßnahmen ins Klassenbuch; schriftliche Nachricht an Klassenlehrer
Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde	kurzzeitig: betreffenden Schüler mit z.B. Botengang betreuen für den Rest der Stunde: in Absprache mit Kollegen am Unterricht der Parallelklasse teilhaben lassen (mit Aufgabe) ODER Angebot Auszeitraum (in Planung) nutzen ODER Zuweisung in den Trainingsraum für den Rest des Tages: in Absprache mit der Schulleitung und den Eltern abholen lassen
Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern	Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsinhaltes
zeitweise Wegnahme von Gegenständen	Handy; störende Gegenstände; unterrichtsfremde Materialien
Maßnahmen zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens	Sozialdienst; Reinigungsdienst; Reparaturarbeiten Entschuldigungsbrief; öffentliche Entschuldigung
Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen	Berichte/ Referate schreiben (zur Reflexion); Verhaltensplan; Kontakt zum Beratungsteam
bei wiederholtem Fehlverhalten eine schriftliche Information der Eltern	Brief/E-Mail an Eltern; Info an Abteilungsleitung
bei besonders häufigem Fehlverhalten Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgehen	Kontakt zum Beratungsteam/Trainingsraum; Verweis auf externe Hilfen (Beratungsstelle; Jugendamt, usw.)
Tadel durch Abteilungsleitung	nach schriftlicher Stellungnahme der Klassen- (ggf. Fach-) Lehrer und des Schülers

Dokumentationspflicht auf Formblatt 1 bei allen **fett** gedruckten pädagogischen Einwirkungen!

c) Der schriftliche Tadel und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz

Vorbereitung durch die Klassenlehrer – Ablauf

1. Der jeweilige Vorfall wird durch den beobachtenden Lehrer mit einem kurzen Bericht und (sofern vorhanden) weiteren Zeugen an die Klassenlehrer gemeldet.
2. Die Klassenlehrer lassen ihren beteiligten Schüler und ggf. die Zeugen ihrer Klasse den Vorfall aufschreiben. Der Klassenlehrer trifft eine erste Entscheidung, ob für den Schüler das Beratungsteam hinzugezogen werden sollte.
3. Die Klassenlehrer informieren so bald wie möglich die Eltern über den Vorfall. Außerdem erfolgt eine Information über mögliche disziplinarische Konsequenzen und pädagogische Möglichkeiten. Ein mögliches Ergebnis/ Statement der Eltern wird protokolliert.
4. Die gesammelten Unterlagen (Berichte der Schüler, Bericht des Lehrers, Statement der Eltern und die Dokumentation der erfolgten erzieherischen Maßnahmen) geben die Klassenlehrer an die zuständige Abteilungsleitung. Diese entscheidet: Tadel oder Ordnungsmaßnahme. Der Tadel wird von ihr geschrieben. Die Ordnungsmaßnahme gibt die Abteilungsleitung an die Schulleiterin weiter. In diesem Fall wird durch die Abteilungsleitung auch das Beratungsteam informiert. Frage: Benötigt der Schüler Unterstützung für sein Verhalten/ Auflösen der Ursachen seines Verhaltens?
5. Soweit für nötig befunden, führt ein Mitglied des Beratungsteams nun ein erstes Gespräch mit dem Schüler.
6. Die Schulleiterin bestellt den Schüler und seine Eltern zu sich. An dem Gespräch nimmt mindestens ein Klassenlehrer teil und auf Wunsch des Schülers/der Eltern/der Schulleitung ein Mitglied des Beratungsteams.
7. Die Schulleiterin entscheidet über Ordnungsmaßnahme (Schriftlicher Verweis, Ausschluss vom Unterricht, Verweis in eine parallele Lerngruppe). Ggf. werden hierbei die Klassenlehrer zu Rate gezogen. Das Ergebnis wird an die Klassenlehrer zurückgemeldet.

d) Schüler- und Elternpflichten

Schülerpflichten

Schülerpflichten sind in der Hausordnung und in den Klassenregeln festgelegt.

Elternpflichten

Elternpflichten sind in der Aufnahmevereinbarung der Schule festgelegt. Bei Verstößen ist die Schulleitung (zuständige Abteilungsleitung) zu informieren.

Verpflichtung als Eltern/Erziehungsberechtigte (Auszug)

Wir als Eltern/Erziehungsberechtigte halten den Kontakt mit den Klassenlehrerinnen/-lehrern und verständigen uns mit ihnen über eventuelle Probleme.

Wir sorgen für den pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch, informieren uns über die geforderten häuslichen Leistungen und ermöglichen, diese zu erbringen. Notwendige Materialien (dazu gehört auch passende (Sport-) Kleidung) stellen wir bereit.

Wir vermitteln unserem Kind eine grundlegende Leistungsbereitschaft, unterstützen die Empfehlungen der Fachlehrer/-innen und sorgen – falls von der Schule gefordert - für die Teilnahme an Fördergruppen, Aufgabenbetreuungen, Übungsprogrammen etc..

Wir akzeptieren, dass unsere Tochter / unser Sohn

· am Schwimmunterricht und den Klassenfahrten der Schule teilnimmt, da diese verpflichtend sind,

· zu Beginn des Schuljahres für den Schülerausweis in der Schule fotografiert wird.

Die Elternabende werden wir ebenso besuchen wie die

Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote der Schule.

Die Hausordnung der Schule erkennen wir an, besprechen diese mit unserem Kind und unterstützen die Maßnahmen der Schule bei Verstößen. Darüber hinaus halten wir unser Kind an, Gemeinschaftsdienste zu erledigen.

e) Formulare zur Dokumentation in der Akte

SchülerIn: _____

Telefon: _____

wichtige Informationen:

Datum	Kontakt ³	Person	Inhalt

³ Mündlich, telefonisch, per Mail

LehrerIn:

Schuljahr: 20 /20

Formblatt 2

Datum	SchülerIn	Klasse	Inhalt

Infozettel an KlassenlehrerIn der Klasse: _____

von LehrerIn: _____

Datum	SchülerIn	Inhalt

Formblatt 3

Infozettel an KlassenlehrerIn der Klasse: _____

von LehrerIn: _____

Datum	SchülerIn	Inhalt

Formblatt 3